




# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XY  
- Amt für Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz -

Datum 4. März 2014  
Name Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0711 126-2450  
Aktenzeichen SLT-9185.50  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zur Bedeutung der Einzelhaltung von Tieren, die zu gesellig lebenden Tierarten gehören;  
Ihre Anfrage vom November 2013

## I. Fragestellung

Im Rahmen der Überwachung von Tierhaltungen wird immer wieder festgestellt, dass Tiere gesellig lebender Tierarten einzeln gehalten werden.

Im Folgenden wird erörtert, inwiefern dies tierschutzrelevant ist und wie ggf. im tierschutzrechtlichen Vollzug damit umgegangen werden könnte.

Zur Veranschaulichung wird neben allgemeinen Überlegungen der konkrete Fall eines einzelnen Ochsen erörtert, der im Rahmen einer Hobby-Tierhaltung mit Ziegen und einem Pony vergesellschaftet gehalten wird. Auf dem Anwesen sind weitere Pferde vorhanden.

## II. Sachverhalt

### 1. Rechtslage

Nach § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Eine erste Konkretisierung erfährt dieser Grundsatz des Tierschutzrechts durch § 2 Nr. 1 TierSchG, demzufolge ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen ist.

In der amtlichen Begründung (BT-Drs. 10/3158) wird dazu ausgeführt, dass wissen-

schaftlich gesicherte Erkenntnisse der Verhaltensforschung bei der Unterbringung des Tieres angemessene Berücksichtigung finden sollen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn die angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster des Tieres durch die Unterbringung nicht so eingeschränkt oder verändert werden, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden an dem Tier selbst oder durch ein so gehaltenes Tier an einem anderen Tier entstehen.

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört nach einschlägiger Kommentierung, dass die Verhaltensabläufe eines jeden (ethologisch definierten) Funktionskreises möglichst ungehindert ablaufen können und nicht, jedenfalls aber nicht in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt werden. Dies gilt auch für das arteigene Sozialverhalten und kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass bestimmte Verhaltensweisen für das Überleben nicht zwingend erforderlich seien (**Hirt et al.**, 2007).

Was unter den Anforderungen des § 2 TierSchG außerdem zu verstehen ist, wird für Tiere, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, durch die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) näher ausgeführt.

Darüber hinaus hat die Behörde lt. Nr. 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen von § 2 TierSchG die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II, S. 113) angenommen hat. Für die Beurteilung von Rinderhaltungen sind dies die zu diesem Übereinkommen gehörenden Empfehlungen für das Halten von Rindern, angenommen durch den Ständigen Ausschuss am 21. November 1988, kurz "Europaratsempfehlungen für das Halten von Rindern". Darin wird die Notwendigkeit der Pflege artgerechter sozialer Kontakte bereits in der Präambel formuliert. In Art. 6 wird ausgeführt, dass die Tiere die Möglichkeit haben sollten, andere Rinder zu sehen und zu berühren. Wo immer sich die Gelegenheit bietet, sollten sie in der Lage sein, ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.

Analoge Erfordernisse lassen sich für Schafhaltungen aus der Präambel sowie Art. 2 und 3 der Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen von 1992 bzw. für Schweine aus den Erwägungsgründen sowie aus Anhang I Kapitel I (Sichtkontakt) und Kapitel II D (Gruppenbildung bei Absatzferkeln, Mastscheinen und Zuchtläufnern) der RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

ableiten. Für die Beurteilung von Pferdehaltungen sollten die Leitlinien des BMELV zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten 2009 im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens herangezogen werden. Darin heißt es explizit: "Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde."

## 2. Tierschutzfachlicher Hintergrund

Für eine Beurteilung, welche Haltungsbedingungen als art- und bedürfnisgemäß sowie angemessen verhaltensgerecht im Sinne von § 2 TierSchG eingeschätzt werden können, lassen sich insbesondere drei grundlegende Konzepte zur Einschätzung von Tiergerechtigkeit heranziehen: das Konzept der "Fünf Freiheiten", das Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept und das Handlungsbereitschaftskonzept.

Das Konzept der sogenannten "Fünf Freiheiten" ist der fachliche Hintergrund der gesamten Tierschutzpolitik der EU (**Europäische Kommission**, 2007). Dieses Konzept wurde durch das britische Farm Animal Welfare Council entwickelt (**FAWC**, 1979) und liegt dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und damit auch der RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere zugrunde. Eine der "Fünf Freiheiten" ist die Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen, wozu neben ausreichendem Platz und Einrichtungen ausdrücklich die Haltung mit Artgenossen zählt.

Ein weiteres grundlegendes Konzept stellt das der Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidung nach Tschanz dar. Die amtliche Begründung zum Tierschutzgesetz, BT-Drs. 10/3158, verweist explizit auf diesen Ansatz. Nach dem Konzept von Tschanz ist eine Haltungsweise tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schaden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Nach **Troxler** (2014) ist das Ausbleiben von Verhaltensweisen eine Störung und lässt erkennen, dass Bedarfsdeckung und/oder Schadenvermeidung nur teilweise oder überhaupt nicht gewährleistet sind.

Das dritte Konzept, das sog. Handlungsbereitschaftsmodell, soll erkennbar machen, wo die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Tiere liegen und berücksichtigt dabei auch die Befindlichkeiten der Tiere wie Schmerz, Angst, Trauer und Leiden. Da diese Befindlichkeiten nicht direkt messbar sind, wird auf Verhaltensindikatoren zurückgegriffen. Nach dem Handlungsbereitschaftskonzept ist gestörtes Verhalten eine Beeinträchtigung der Verhaltensregulation des Tieres. Jede Verhaltensstörung führt demnach zu negativen Befindlichkeiten und ist ein Hinweis auf mangelndes Wohlbefinden. Unter Verhaltensstörung ist nach **Sambraus** (1997a) eine in Hinblick auf Modalität, Intensität und Frequenz erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten zu verstehen. Dies würde auch das vollständige Entfallen von Verhaltensweisen einschließen.

Unter semi-natürlichen Bedingungen leben Rinder in Gruppen aus adulten Kühen und Jungtieren beiderlei Geschlechts. Bullen verlassen im Alter von ca. 2 Jahren die Herde und bilden kleinere Gruppen mit bis zu drei Tieren oder leben als Einzelgänger, was insbesondere auf ältere Tiere zutrifft. Die männlichen Tiere schließen sich während der Decksaison wieder den gemischten Herden an. Das Verhalten einer Herde ist häufig stark synchronisiert (**Winckler**, 2009).

Zu den normalen Verhaltensweisen aus dem Funktionskreis des Sozialverhaltens gehört bei Rindern, dass sie ausgeprägte freundschaftliche Beziehungen pflegen. Als nichtagonistisches Verhalten zeigen sie das sog. soziale Lecken am Hals, das jedoch stets nur von einem Tier ausgeführt wird. Rinder leben in einer komplexen Rangordnung. Dominanzkriterien sind Alter und Lebendmasse; gedroht wird mit gesenktem Kopf, durch Kopfstöße, Schiebekämpfe und Bodenhornen. Rinder fressen und ruhen gerne synchron, meiden den unmittelbaren Kontakt beim Ruheverhalten allerdings.

Pferde sind ebenfalls sozial lebende Tiere, die sich zu sog. individualisierten Verbänden - Familien- oder Junggesellenverbänden - mit fester Rangordnung zusammenschließen (**Zeitler-Feicht**, 2009). Auch Pferde pflegen individualisierte freundschaftliche Beziehungen. Beim Pferd wird das nichtagonistische Verhalten durch gegenseitiges Beknabbern in gegenläufiger Kopf-Schwanz-Haltung ausgeführt (**Sambraus**, 1997a). Pferde drohen durch eine artspezifische Mimik mit angelegten Ohren, Drohschwingen Beißen und Vorder- bzw. Hinterhandschläge (**Zeitler-Feicht**, 2009).

Schweine leben natürlicherweise in Familienrotten mit sehr stabiler Rangordnung. Nur Eber leben solitär, gesellen sich aber zur Fortpflanzungszeit zur Rotte. Bei Schweinen fällt auf, dass die Tiere bevorzugt synchron fressen und ruhen und beim

Ruhen häufig eng beieinander liegen. Ihre Gruppenverbände sind sehr stabil und ein Umgruppieren findet unter natürlichen Gegebenheiten nicht statt (**Hoy**, 2009).

Zur Bewertung, ob eine Haltungsweise neben den Anforderungen von § 2 auch die Bedingungen von § 1 TierSchG erfüllt, muss nicht nur geprüft werden, ob sie art- und verhaltensgerecht ist, sondern auch, ob sie ggf. Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht.

Wenn bei der Einzelhaltung eigentlich gesellig lebender Tiere Schmerzen oder Schäden auftreten ist die Tierschutzwidrigkeit dieser Haltungsform evident. Umstritten ist immer wieder, inwieweit durch eine solche Haltung Leiden verursacht wird.

Nach **Sambraus** (1997b) sind das Wohlbefinden und Leiden der Tiere als komplementäre Begriffe aufzufassen. Demnach müsste jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens Leiden bedeuten.

Laut BT-Drs. 10/3158 ist davon auszugehen, dass das Wohlbefinden des Tieres im wesentlichen auf einem ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht. Da es sich bei Wohlbefinden um einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt handelt, welcher insbesondere durch Freiheit von Schmerzen und Leiden charakterisiert wird, muss bei einer Störung des Wohlbefindens geprüft werden, ob die betroffenen Tiere leiden. Unter Leiden versteht man alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne andauern.

Der ethologische Nachweis von Leiden stützt sich nicht zuletzt auf die Feststellung, dass das Tier nach Objekten und Situationen sucht, die seiner motivationalen Lage entsprechen, ihm das aber nicht gelingt, weil es mit seinem arttypischen Verhalten oder einer Verhaltensanpassung die dazu erforderlichen Bedingungen nicht zu schaffen vermag. Leiden tritt dann auf, wenn ein Tier nicht in der Lage ist, mit seinem arttypischen Verhalten Bedürfnisbefriedigung, Bedarfsdeckung und/oder Schadensvermeidung zu erreichen; denn es muss davon ausgegangen werden, dass es in derartigen Situationen seine unzureichende Bewältigungsfähigkeit erlebt. Erschließbar wird Leiden für den Betrachter, wenn deutliche und/oder länger dauernde Abweichungen im Normalverhalten festzustellen sind (**Pollmann und Tschanz**, 2006).

Dass länger anhaltende soziale Isolierung von Rindern zu Verhaltensreaktionen führt, die für Stress charakteristisch sind, belegt außerdem eine Studie von **Munksgaard und Simonsen** (1996). In dieser Studie wurden Rinder über mehrere Wochen ohne

visuelle und taktile Kontakte zu Artgenossen gehalten. Sie zeigten dabei signifikant häufiger und länger anhaltende orale Verhaltensstörungen (Beißen und Belecken der Stalleinrichtung) als Kontrolltiere. Insgesamt wechselten sie wesentlich häufiger zwischen Verhaltensweisen als vor der Isolation oder als die Kontrolltiere. Verhaltensweisen wie sich selbst zu belecken und an Stalleinrichtungen zu scheuern (Grooming), sowie bloßes Herumstehen nahmen an Frequenz und Dauer zu. Orale Verhaltensstörungen werden als Suche nach adäquaten Reizen interpretiert; vermehrtes Grooming wird als kompensatorische Selbst-Stimulierung gewertet. Der häufige Wechsel zwischen Verhaltensweisen ist nach Ansicht der Autoren Ausdruck für die Vereitelung hochmotivierter Verhaltensweisen, was dazu führt, dass vermehrt geringer motivierte Verhaltensweisen ausgeführt werden. Insgesamt werden die veränderten Verhaltensweisen als Anzeichen für mangelnde Stimulation bzw. als Folge frustrierter, also nicht stattfindender, hoch motivierter sozialer Verhaltensweisen betrachtet.

### **III. Bewertung**

Wendet man die drei vorgestellten grundlegenden Konzepte auf die Bewertung der Einzelhaltung von Individuen gesellig lebender Tierarten im Hinblick auf § 2 TierSchG an, dann muss festgestellt werden, dass die Haltung ohne artgleichen Sozialpartner den Anforderungen nach art- und verhaltensgerechter Haltung nicht entsprechen kann.

Legt man das Konzept der "Fünf Freiheiten" zugrunde, dann wird dem Tier ohne artgleichen Sozialpartner die Freiheit genommen, Normalverhalten wie das artspezifische nichtagonistische Verhalten, artspezifisches Drohen oder das Entwickeln einer stabilen Rangordnung nach tierartcharakteristischen Kriterien auszuleben.

Zu einem analogen Ergebnis kommt man mit dem Konzept der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung, zumal nach **Troxler (2014)** der Ausfall von Verhaltensweisen verdeutlicht, dass die Bedarfsdeckung nur teilweise oder überhaupt nicht gewährleistet ist.

Nach dem Handlungsbereitschaftsmodell ist jede Abweichung vom Normalverhalten mit negativen Befindlichkeiten beim betroffenen Tier verbunden. Diese Grundvorstellung wird durch die Arbeit von Munksgaard und Simonsen speziell für sozial isolierte Rinder illustriert und unterstrichen.

Für den konkreten Fall des ohne Rinderkontakt gehaltenen Ochsen ist anzunehmen, dass die Frustration eigentlich hoch motivierter Verhaltensweisen wie dem rinderspe-

zifisches soziales Lecken oder dem synchronen Ruhen bereits über einen mehrere Jahre andauernden Zeitraum stattfindet. Die Verhaltensweisen des vermeintlichen Sozialpartners Pony (s. pferdetypisches Drohverhalten, positive soziale Interaktion) weichen so stark von denen des Rindes ab, dass nicht von einem adäquaten Ersatz, sondern eher mit "Missverständnissen" zu rechnen ist.

Verknüpft man schließlich die Aussagen von Troxler mit denen von Pollmann und Tschanz sowie Sambraus, dann muss davon ausgegangen werden, dass das andauernde Nichtausführen von normalen Verhaltensweisen, für die eine grundsätzliche Motivation unterstellt werden kann, als Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit Leiden gewertet werden muss. (Abweichend davon liegt aller Wahrscheinlichkeit nach keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens vor, wenn kastrierte Tiere kein Sexualverhalten zeigen, weil ihnen dazu der innere (hormonelle) Auslöser fehlt). Solches Leiden zu verursachen, bedürfte nach § 1 TierSchG eines vernünftigen Grundes oder muss verhindert werden. Die Frage der Erheblichkeit des Leidens spielt an dieser Stelle keine Rolle.

An dieser Stelle soll auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Verstoß gegen § 2 TierSchG ausreicht, um von Seiten der Tierschutzbehörde Maßnahmen nach § 16 a TierSchG einzuleiten. Der spezielle Nachweis von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist dafür nicht erforderlich.

Einzuräumen ist, dass es sich bei der Haltung des einzelnen Ochsen nicht um eine landwirtschaftliche Tierhaltung i. e. S. handelt. Dennoch ist die Anwendung der Europaratsempfehlungen als Interpretationshilfe für die Einhaltung von § 2 TierSchG angemessen, weil es sich um ein Tier einer Art handelt, die üblicherweise in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehalten wird. Bei der reinen Hobbyhaltung entfallen viele insbesondere wirtschaftliche Gründe, die zu Kompromissen bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen führen. In Tierhaltungen, die in keiner Form landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kann deshalb erwartet werden, dass mindestens so tiergerechte Haltungsbedingungen resultieren, wie sie für den landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen sind.

#### **IV. Vorschlag zur Vorgehensweise**

Für den konkreten Fall des ohne artgleichen Sozialpartner gehaltenen Ochsen ist es als Folge dieser Ausführungen erforderlich, die soziale Isolation aufzuheben. Dies könnte dadurch geschehen, dass der Ochse in eine Rindergruppe integriert wird oder dem Ochsen ein weiteres Rind zugesellt wird. In Anbetracht offenbar vorhandener Futter-, Flächen- und Betreuungskapazitäten wird die Vergesellschaftung mit einem weiteren Rind als geeignetes und angemessenes Mittel angesehen, um den derzeitigen Missstand zu beheben.

#### **V. Literaturangaben**

Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Informationsblatt Tierschutz; März 2007

FAWC, Pressemitteilung vom 5. Dezember 1979

Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. (2007): Tierschutzgesetz Kommentar, Verlag Franz Vahlen, München, Rn. 29 und 36 zu § 2 TierSchG.

Hoy, S. (2009): Verhalten der Schweine, in: Hoy, S.: Nutztierethologie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 105 - 139

Munksgaard, L. und Simonsen, H. B. (1996): Behavioral and pituitary adrenal-axis response of dairy cows to social isolation and deprivation of lying down, J. Anim. Sci, 74, S. 769 - 778

Sambras, H. H.(1997a): Normalverhalten und Verhaltensstörungen, in: Sambras, H.H. und Steiger, A: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, S. 57 - 69

Sambras, H. H.(1997b): Grundbegriffe im Tierschutz, in: Sambras, H. H. und Steiger, A: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, S. 30 - 39



Pollmann, U. und Tschanz, B. (2006) Leiden - ein Begriff aus dem Tierschutzrecht, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 4/2006, S. 234 - 239

Troxler, J. (2014): Die Anwendung ethologischer Kenntnisse bei der Beurteilung von Haltungssystemen auf Tiergerechtigkeit; 7. Leipziger Tierärztekongress, Tagungsband, S. 590 - 593

Winkler, Ch. (2009): Verhalten der Rinder, in: Hoy, S.: Nutztierethologie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 78 - 101

Zeitler-Feicht, M. H. (2009): Verhalten von Pferden, in: Hoy, S.: Nutztierethologie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 156 - 186

C. Jäger

Dr. Cornelia Jäger